

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1978

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 10. September 2012); Stellungnahme zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgangslage

Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG, SR 831.40) verlangen von den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und damit auch von der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) Anpassungen im Bereich der Finanzierung und zu deren institutionellen Verankerung. Mit der vorliegenden Reform wird das Ziel verfolgt, die PKSO in das System der Vollkapitalisierung (Deckungsgrad mindestens 100 Prozent) zu überführen. Gerät die PKSO danach erneut in eine Unterdeckung, muss die volle Kapitalisierung mit Sanierungsmassnahmen wieder hergestellt werden. Der Betrag für die Ausfinanzierung wird vom Kanton, den Gemeinden und den Anschlussmitgliedern grundsätzlich mit jährlichen Annuitäten über 40 Jahren geleistet. Den Arbeitgebern steht es frei, einen von den jährlichen Annuitäten abweichenden Abzahlungsplan zu vereinbaren.

Das BVG verlangt von den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine klare Kompetenzausscheidung zwischen dem Kantonsrat und dem obersten Organ der PKSO (Verwaltungskommission). Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der beruflichen Vorsorge für die PKSO ist beabsichtigt, dass der Kantonsrat die Finanzierung der PKSO gesetzlich regelt. Die Leistungen werden dagegen von der Verwaltungskommission im Vorsorgereglement definiert und richten sich nach den verfügbaren Mitteln.

Das Vorsorgereglement wird gemäss den geltenden Statuten der Kantonalen Pensionskasse erlassen, das heisst nach dem Beschluss der Verwaltungskommission wird das Vorsorgereglement der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig wird der Kantonsrat voraussichtlich im Sommer 2013 über das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn einen Beschluss fassen können.

2. Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

2.1 Erwägungen

Das Finanzdepartement unterbreitet die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn zur Beratung und Beschlussfassung.

3. Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

3.1 Erwägungen

Die für den Erlass des Vorsorgereglements zuständige Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn hat dieses an der Sitzung vom 10. September 2012 als Vernehmlassungsvorlage beschlossen. Als Bestandteil des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn wird das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn als Gesamtvorlage zur Vernehmlassung unterbreitet.

4. Beschluss

- 4.1 Die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn wird in erster Lesung beraten und beschlossen.
- 4.2 Dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn wird zu Handen der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat zugestimmt.
- 4.3 Das Finanzdepartement wird ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn und das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn durchzuführen.
- 4.4 Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 25. Januar 2013.
- 4.5 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vernehmlassungsentwurf

Verteiler

Regierungsrat (6)

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (16, Spedition durch Direktion PKSO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (Versand durch PKSO)

Staatskanzlei (Eng, Stu, mal, Rol)

Parlamentdienste

Amtsblatt (Ste, Publikation Vernehmlassungsverfahren)

Medien (jae)